



Alle Personenbezeichnungen in einer geschlechtsspezifischen Form gelten für beide Geschlechter.

Schulreglement der Städtischen Musikschule Illnau-Effretikon

Art. 1

Die Städtische Musikschule Illnau-Effretikon vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf freiwilliger Basis musikalische Bildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, wenn diese begründet nicht erfolgen kann.

Art. 2

Der Unterricht umfasst:

- Instrumental- und Gesangsunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene einzeln und in Gruppen (nachstehend Schüler genannt);
- Chor, Orchester, Musiktheorie;
- Semesterkurse, Workshops u.ä. zu musikalischen und musikbezogenen Themen;
- Rhythmik für Kinder ab vollendetem 4. Altersjahr;
- musikalische Früherziehung und Grundschule ab vollendetem 4. Altersjahr.

Art. 3

Das Angebot der Instrumentalfächer, Chöre, Zusammenspielgruppen und Kurse wird von der Schulleitung je nach Bedarf und Beteiligung zusammengestellt und von der Musikschulkommission genehmigt.

Art. 4

Es werden regelmässig Konzerte durchgeführt mit Schülern aller Ausbildungsstufen. Dabei wird besonderes Gewicht auf die Förderung des Zusammenspiels gelegt.

Art. 5

Semesterdauer:

1. Semester: Woche 34 bis Woche 5

2. Semester: Woche 6 bis Woche 28

Die erste Woche des Schuljahres (Woche 34) gilt als Organisationswoche zur Stundenplaneinteilung, Planung des Semesters, Instrumentenberatung usw. Das Semester umfasst 19 Lektionen.

Art. 6

Die Lektionsdauer wird im Einvernehmen mit Musikschülern, Musiklehrkräften und der Schulleitung festgelegt.

Art. 7

Die Ferien sind auf diejenigen der Volksschule abgestimmt.

Art. 8

Anmeldungen werden bis 1. Juni bzw. 1. Dezember entgegengenommen. Interessenten werden von der Schulleitung und Musiklehrkräften beraten.

Art. 9

Abmeldungen und Umteilungswünsche sind bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember bekanntzugeben. Erfolgt keine Abmeldung, gelten Schüler für das nächste Semester als angemeldet. Austritte während des Semesters sind grundsätzlich nicht möglich.

Art. 10

Wünsche um Zuteilung zu bestimmten Musiklehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 11

Absenzen sind so früh wie möglich zu melden.

Art. 12

Lehrkräfte melden gravierendes Fehlverhalten der Schüler den Eltern und der Schulleitung.

Art. 13

Der Präsident der Kommission der Städtischen Musikschule kann Schüler, die wiederholt durch gravierendes Fehlverhalten auffallen, vom Unterricht ausschliessen. Eine solche Verfügung kann an die Schulpflege weitergezogen werden. Der Entscheid dieser Behörde ist endgültig. Im Fall eines Ausschlusses sind die für das laufende Semester entrichteten Schulgelder verfallen.

Art. 14

Der Unterricht findet in den von der Schulleitung bezeichneten Räumen statt.

Art. 15

Für die Höhe der Schulgelder ist die Tarifordnung massgebend. Die Schulgelder sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 16

An gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie am Tag nach Auffahrt findet kein Unterricht statt; diese Lektionsausfälle werden nicht nachgeholt.

Art. 17

Der Unterricht findet statt an folgenden schulfreien Tagen: Synode, Kapitel, Schulsilvester, sonstigen schulfreien Tage, die nicht auf gesetzliche Feiertage fallen.

Art. 18

Folgende Lektionsausfälle werden nach Möglichkeit nach- bzw. vorgeholt oder durch eine Stellvertretung erteilt:

- auf Veranlassung der Lehrkraft ausfallende Lektionen
- Lektionsausfälle wegen Teilnahme des Musikschülers an obligatorischen Schulanlässen.

Art. 20

Über Gutschrift oder Teilrückerstattung des Schulgeldes wegen längerer Krankheit des Schülers oder wegen häufiger Lektionsausfälle auf Veranlassung der Lehrkraft (in der Regel ab der 3. ausgefallenen Lektion) entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Schulleitung. Das Schulgeld wird nicht erlassen bei:

- Austritt während des Semesters
- ungültiger oder verspäteter Abmeldung
- durch den Schüler abgesagten Lektionen
- Ausfall wegen Feiertagen.

Gegen die Entscheidung der Schulleitung kann bei der Musikschulkommission Rekurs erhoben werden.

Art. 21

Die Lehrmittel gehen zu Lasten der Schüler.

Art. 22

Die Beschaffung der Instrumente ist Sache der Schüler. Es wird empfohlen, sich vor der Anschaffung von den Musiklehrkräften beraten zu lassen.

Art. 23

Diese Schulordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Schulpflege auf das Schuljahr 2003/04 in Kraft und ersetzt diejenige vom 28. September 1994.

von der Schulpflege genehmigt am 7. Juli 2003

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

Präsidentin:

Sekretär:

E. Klossner

F. Höhener